

Schenkungen – Urteil bringt Licht ins Dunkel

Eine Schenkung ist, wenn jemand einem anderen freiwillig etwas von Wert gibt – wie Geld oder Immobilien – ohne dafür etwas zurück zu bekommen.

In der Praxis wird der Begriff „Schenkungs“ häufig verwendet, ohne jedoch den rechtlichen Hintergrund genau zu kennen.

Vorab möchte ich kurz die verschiedenen Arten von Schenkungen erklären, um dann auf eine interessante Klarstellung (neues Urteil Kassationsgerichtshof) einzugehen.

Formelle Schenkung

Die formelle Schenkung erfolgt bei einem Notar. Der Vertrag muss bestimmten gesetzlichen Anforderungen entsprechen, wie z.B. die Anwesenheit von Zeugen. Der Notar ist verpflichtet, den Akt zu registrieren und die entsprechenden Steuern zu entrichten, darunter die Schenkungssteuer und die Registergebühr. Diese Variante wird angewandt, wenn eine klare und rechtlich bindende Absicht besteht, Vermögenswerte ohne Gegenleistung zu übertragen.

Indirekte Schenkung

Diese Art der Schenkung ist weniger formal und erfolgt oft nicht direkt durch eine öffentliche Urkunde. Stattdessen können sie durch andere Verträge, wie den Kauf von Immobilien oder Unternehmen, erfolgen. Diese Schenkung kann von der Schenkungssteuer befreit sein, wenn sie mit einem steuerpflichtigen Vorgang, wie dem Übertrag von Immobilien oder Unternehmen, verbunden ist, der einer anderen Besteuerung unterliegt.

Ein Beispiel, das in der Praxis häufig vorkommt ist, wenn Eltern ihrem Kind Geld für den Kauf einer Immobilie zur Verfügung stellen.

Informelle Schenkung

Sie ist eine Form der Vermögensübertragung, die nicht durch formale Dokumente oder Verträge geregelt wird. Sie umfassen in der Regel Übertragungen von Bargeld, persönlichen Gegenständen oder anderen Vermögenswerten, die nicht registrierungspflichtig sind. Da sie ohne formalen Vertrag erfolgen, sind sie oft nicht in offiziellen Registern erfasst.

Es handelt sich um Schenkungen, die zum gleichen Ergebnis kommen wie die indirekten Schenkungen, jedoch ohne Abschluss eines Vertrages.

Die genannte Klarstellung der Kassation behandelt die Besteuerung von indirekten und informellen Schenkungen. Die

Schenkungssteuer fällt demnach nur an, wenn:

- die Schenkung sich aus einer registrierungspflichtigen Urkunde ergibt, oder;
- die Schenkung aus einer Steuerfeststellung von Seiten des Steueramtes beanstandet wurde.

Das Urteil der Kassation ist nicht besonders überraschend, jedoch bringt es nunmehr Klarheit in eine undurchsichtige Gesetzeslage. Schenkungen von Eltern an Ihre Kinder in Form von Geld bei einem Wohnungskauf sind somit nicht zu besteuern. Ebenso kann eine einfache Bargeldschenkung auch ohne Notar gemacht werden.

Dr. Reinhold Kofler

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Boznerstrasse, 78 – Lana

info@drkofler.it

Tel. 0473 550329